

216

## Verordnung über das Naturschutzgebiet „Griesheimer Bruch“ vom 7. Februar 2000

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 429, 433), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

### § 1

(1) Das westlich der Stadt Griesheim gelegene Gebiet wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet „Griesheimer Bruch“ erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet besteht aus Flächen der Fluren 38 und 40 der Gemarkung Griesheim, Stadt Griesheim, Landkreis Darmstadt-Dieburg. Es hat eine Größe von ca. 35 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

### § 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die als Reste des Niedermoorgebietes des Naturraumes Hessische Rheinebene verbliebenen artenreichen feuchten Grünland- und Brachflächen sowie Gehölzgruppen als Lebensraum für seltene und gefährdete feuchteliebende Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu schützen. Die Verbesserung der örtlichen Grundwassersituation (naturnaher Wasserhaushalt — schrittweise Anhebung der Grundwasserstände) und die extensive Nutzung und Pflege der Grünlandgesellschaften sollen zum Erreichen des Schutzzieles beitragen.

### § 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 Hessisches Naturschutzgesetz), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Februar 1998 (GVBl. I S. 34), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn die Maßnahme keiner Genehmigung nach baurechtlichen Vorschriften bedarf oder wenn eine Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften erteilt wird;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel, einschließlich deren Ufer, oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand über das natürliche Ganglinienprofil hinaus zu verändern, oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen oder künstliche Brut- und Wohnstätten anzubringen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der in der Abgrenzungskarte dargestellten Wege zu betreten;
9. mit Fahrrädern außerhalb der in der Abgrenzungskarte dargestellten Wege zu fahren;
10. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen oder Drachen steigen zu lassen;

11. außerhalb der für den landwirtschaftlichen Verkehr zugelassenen und gekennzeichneten Wege oder der ausgewiesenen Reitwege zu reiten;
12. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
13. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
14. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
15. zu düngen;
16. Brachflächen umzubrechen;
17. Wiesen und Weiden umzubrechen oder die Nutzung der Wiesen zu ändern;
18. Flächen ackerbaulich zu nutzen;
19. Tiere weiden zu lassen;
20. Schafe, Ziegen oder Gänse in Pferchen zu halten;
21. Freigärhaufen anzulegen oder Stallmist, Stroh, Silageabfälle oder Heu zu lagern;
22. Wildäcker, Fütterungen, Kirrungen oder Luderplätze anzulegen oder zu unterhalten;
23. Hunde unangeleint laufen zu lassen;
24. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

### § 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. das Betreten der Grundstücke durch den Eigentümer oder andere Berechtigte zur notwendigen Überwachung und Ausübung der nach dieser Verordnung zulässigen Nutzungen, Maßnahmen und Handlungen;
2. die ausgeübte land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung im Sinne einer guten fachlichen Praxis;
3. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht;
4. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar; ferner Maßnahmen zur Grabenräumung in der Zeit vom 1. September bis 1. November, jedoch ohne Verbreiterung und Sohlenvertiefung;
5. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden Wege mit Material der vorhandenen Deckschicht oder naturnäheren Materialien in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar;
6. Handlungen zur Überwachung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen und deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sowie zwingend erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Störfällen; ferner Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar;
7. die Ausübung der Jagd in der Zeit vom 16. Mai bis 31. März, ohne die Jagd auf Dachse und ohne die Fallenjagd;
8. die Unterhaltung und Instandsetzung vorhandener Ansitzrichtungen in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar;
9. der Betrieb und die Nutzung rechtmäßig bestehender baulicher Anlagen und Einrichtungen im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art sowie Maßnahmen zu deren Unterhaltung;
10. die obstbauliche Nutzung der Streuobstbestände einschließlich Pflegeschnitt und Ersatzpflanzung von hochstämmigen Obstsorten;
11. Maßnahmen im Rahmen wissenschaftlicher Untersuchungen nach Zustimmung durch die obere Naturschutzbehörde, wenn die wissenschaftliche Untersuchung Forschung und Lehre dient und die Maßnahme dem Schutzziel nicht zuwiderläuft;
12. die Ausübung der Imkerei auf dem Grundstück Flur 40 Nr. 112 der Gemarkung Griesheim im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art.

### § 5

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 Hessisches Naturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in § 3 Nr. 1 bis 24 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt, sofern diese Handlung nicht in § 4 dieser Verordnung oder durch Befreiung gemäß § 30 b Hessisches Naturschutzgesetz zugelassen wurde.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 Hessisches Naturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu zweihunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

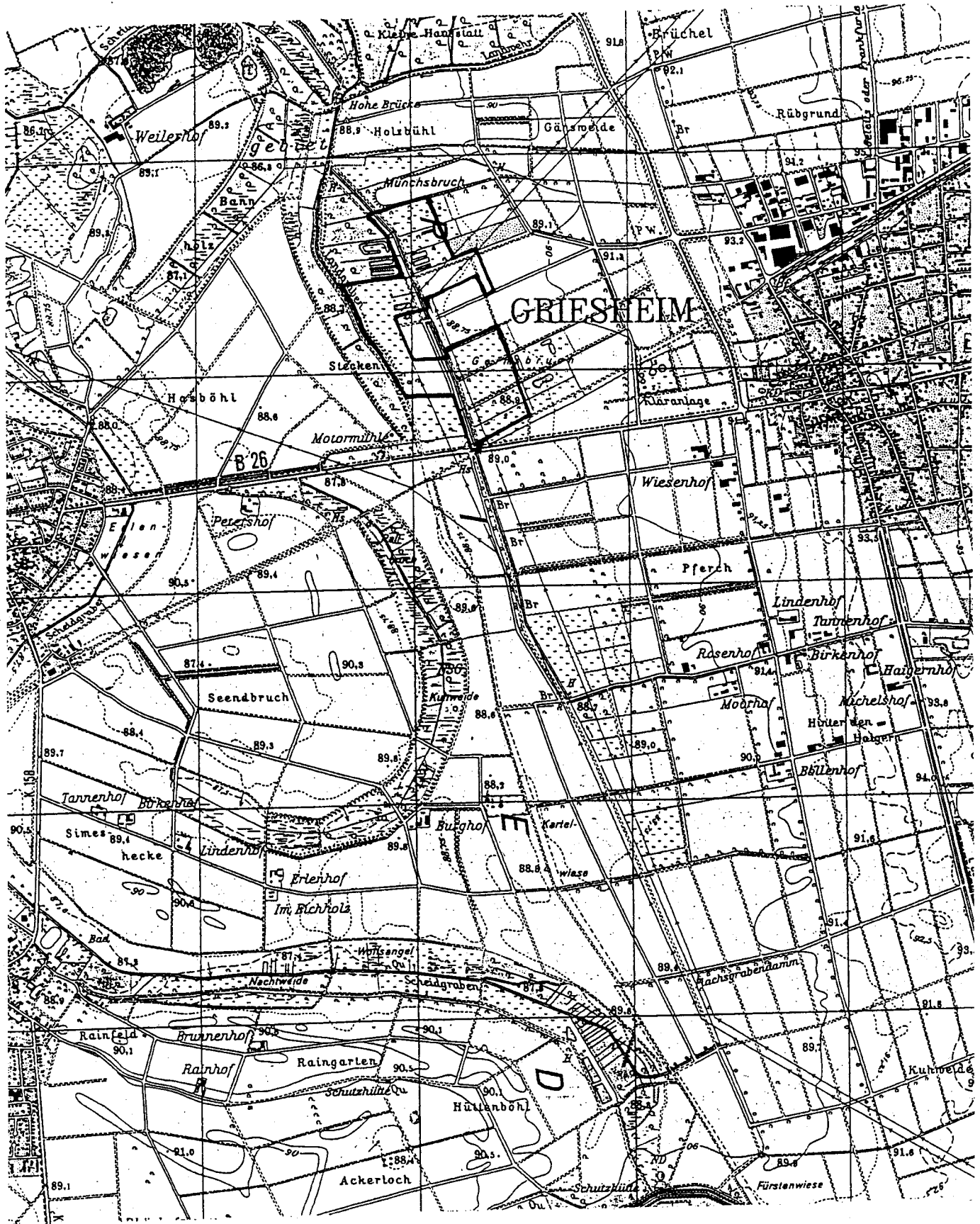
### § 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 7. Februar 2000

Regierungspräsidium Darmstadt  
gez. Dieke  
Regierungspräsident

StAnz. 9/2000 S. 767



Anlage 1, Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Blatt 6117, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 00 – 1 – 007

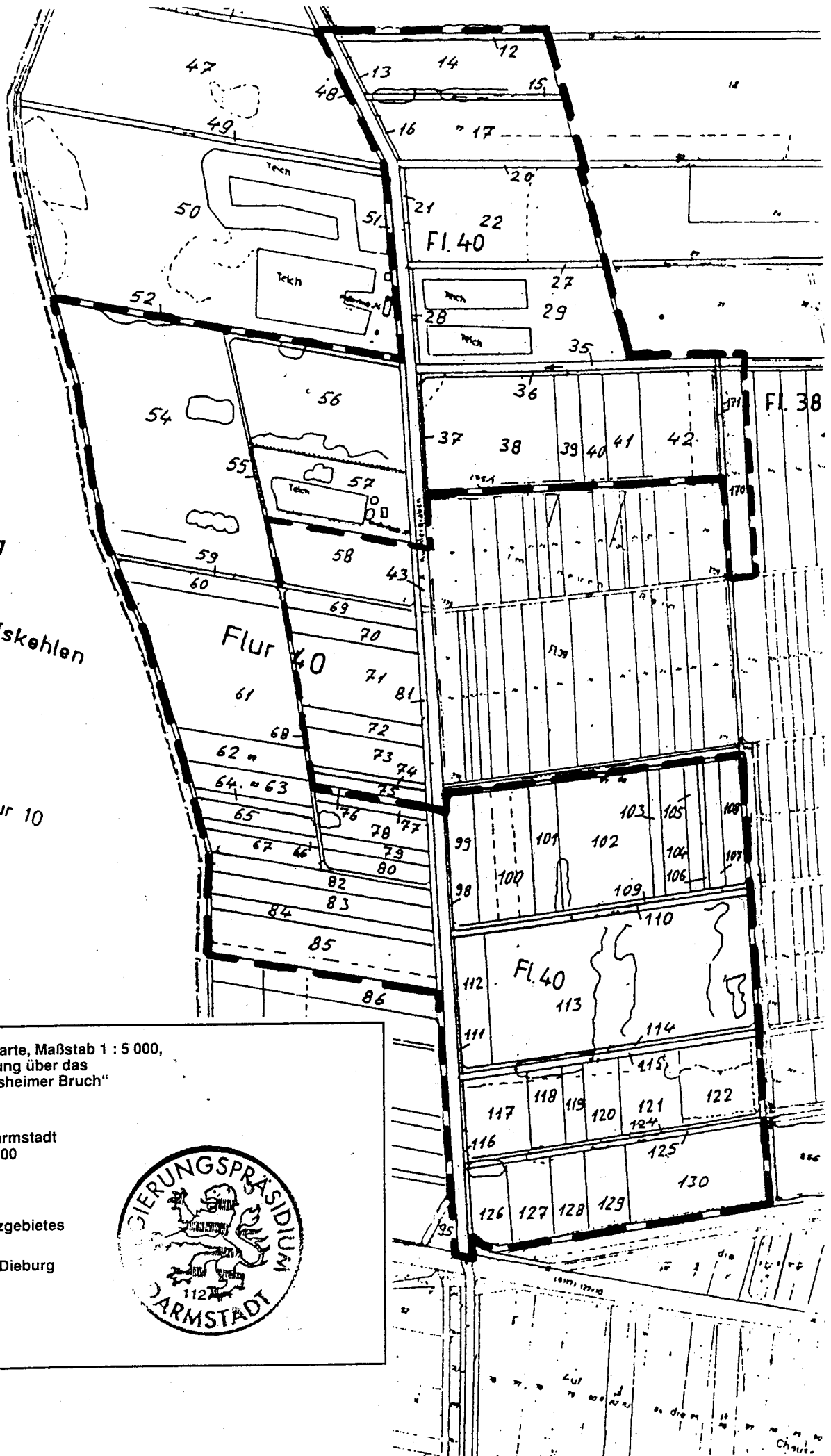
Übersichtskarte als Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Griesheimer Bruch“



Gemarkung

Wolfskehlen

Flur 10



Anlage 2, Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,  
Bestandteil der Verordnung über das  
Naturschutzgebiet „Griesheimer Bruch“  
vom 7. Februar 2000

Regierungspräsidium Darmstadt  
Darmstadt, 7. Februar 2000  
gez. Dieke  
Regierungspräsident

----- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis: Darmstadt-Dieburg  
Stadt: Griesheim  
Gemarkung: Griesheim  
Flur: 38 und 40

